

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 316

Bern, 24. Juli 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiberin Peng

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft
Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel

Gegenstand

Anordnung Sicherheitshaft

Strafverfahren wegen Diebstahls und Widerhandlungen gegen
das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 2. Juli 2019
(ARR 19 255)

Erwägungen:

1.
 - 1.1 Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen gewerbs- und bandenmässig begangenen Diebstahls sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121). Der Beschwerdeführer wurde am 29. Januar 2019 festgenommen und mit Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) vom 1. Februar 2019 für die Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft versetzt. Mit Entscheid vom 3. Mai 2019 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft. Am 25. Juni 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage und beantragte beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft. Diesem Antrag gab das Zwangsmassnahmengericht am 2. Juli 2019 statt und versetzte den Beschwerdeführer für drei Monate, d.h. bis am 25. September 2019, in Sicherheitshaft.
 - 1.2 Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Juli 2019 (Postaufgabe am selben Tag) Beschwerde. Er stellte – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen – den Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und er sei mit sofortiger Wirkung in die Freiheit zu entlassen.
 - 1.3 Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 16. Juli 2019 auf eine Stellungnahme.
 - 1.4 Die von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwalt-schaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren betraute Staatsanwältin C._____ beantragte in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2019 die Abweisung der Beschwerde.
 - 1.5 Der Beschwerdeführer reichte am 19. Juli 2019 eine Replik ein und hielt an seinen Anträgen fest.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Sicherheitshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts ist zu beurteilen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen (BGE 143 IV 316 E. 3.1

S. 318 mit Hinweisen). Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind dabei zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer. Im Laufe des Verfahrens wird ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts vorausgesetzt (Urteil des Bundesgerichts 1B_34/2007 vom 27. März 2007 E. 3.3 mit Hinweisen). Wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben worden ist, kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Haftgericht in der Regel den dringenden Tatverdacht bejahen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn die beschuldigte Person darzutun vermag, dass die Annahme des dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_332/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 10.2 mit Hinweis). Eine solche Ausnahmesituation besteht vorliegend nicht, weil der dringende Tatverdacht vom Beschwerdeführer nicht explizit bestritten wird. Dementsprechend hat das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht zu Recht bejaht.

4. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Sicherheitshaft einen besonderen Haftgrund i.S.v. Art. 221 Abs. 1 Bst. a–c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützte sich auf die Haftgründe der Flucht- und Kollusionsgefahr.
5.
 - 5.1 Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO setzt die Annahme von Fluchtgefahr ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte. Dabei steht eine mögliche Flucht ins Ausland im Vordergrund. Es ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland denkbar. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr vorliegt, sind die gesamten konkreten Umstände zu beachten. Es müssen Gründe bestehen, welche eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Sanktion ist zwar ein Indiz für Fluchtgefahr, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Es sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland miteinzubeziehen. Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen. In der Regel nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Flucht mit zunehmender Verfahrens- bzw. Haftdauer ab. Mit der bereits geleisteten prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (Art. 51 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), verringert sich nämlich auch kontinuierlich die Dauer des allenfalls noch abzusitzenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs (BGE 143 IV 160 E. 4.3 S. 166 f. mit Hinweisen).
 - 5.2 Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Fluchtgefahr aus, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben nur mit dem Ziel in die Schweiz eingereist sei, um die fraglichen Diebstähle zu begehen und drei Tage später wieder auszureisen. Er habe nicht beabsichtigt, in der Schweiz zu bleiben (Einvernahmeprotokoll Beschwerdeführer vom 9. Mai 2019, Z. 177–180). Die Staatsanwaltschaft gedenke, für den Beschwerdeführer eine Freiheitsstrafe von ca. achtzehn Monaten zu verlangen. Deshalb bestehe nach wie vor Fluchtgefahr.

- 5.3 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde keine konkreten Einwendungen gegen den Haftgrund der Fluchtgefahr vor. Er macht jedoch geltend, dass die Staatsanwaltschaft gemäss ihrem Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft beabsichtige, einen Freiheitsentzug von achtzehn Monaten beim Gericht zu beantragen. Weil die beantragte Freiheitsstrafe unter zwei Jahren liege, sei gestützt auf Art. 42 StGB mit einer bedingten Sanktion zu rechnen. Der Beschwerdeführer kommt aufgrund der Möglichkeit des bedingten Vollzugs zum Schluss, dass die Sicherheitshaft unverhältnismässig sei (vgl. zur Verhältnismässigkeit E. 7 unten). Indessen ist dieser Umstand auch bei der Beurteilung der Fluchtgefahr zu berücksichtigen, zumal die Schwere der drohenden Sanktion ein Indiz für Fluchtgefahr ist (vgl. E. 5.1 oben). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fällt die Fluchtgefahr jedoch nicht dahin, wenn bei einer freiheitsentziehenden Sanktion ein allfälliger bedingter Vollzug möglich wäre (Urteil des Bundesgerichts 1B_225/2015 vom 10. Juli 2015 E. 2.4). Der Beschwerdeführer kann keineswegs sicher davon ausgehen, dass die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen wird. In der Anklageschrift hat sich die Staatsanwaltschaft noch nicht zum geplanten Antrag bezüglich der Vollzugsform der Strafe geäussert. In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2019 vertritt sie sodann die Ansicht, dass für den Beschwerdeführer grundsätzlich nur eine unbedingte Strafe in Frage komme. Er habe nämlich bereits drei einschlägige Vorstrafen aus Bulgarien. Deshalb muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass die Freiheitsstrafe ganz oder teilweise als vollziehbar erklärt wird. Dieser Umstand bildet einen starken Anreiz, sich der weiteren Verfolgung in der Schweiz durch eine Flucht zu entziehen.
- 5.4 Im Übrigen lässt sich aus den vom Beschwerdeführer zitierten Beschlüssen des Obergerichts des Kantons Bern BK 13 397 vom 19. Dezember 2013 (in: CAN 2014 Nr. 79 S. 241 f.) und BK 15 95 vom 2. April 2015 nichts zu seinen Gunsten ableiten. In diesen beiden Fällen wurde die Fluchtgefahr verneint. Es ging jeweils um die Beurteilung der Fluchtgefahr einer nicht vorbestraften beschuldigten Person, bei der die Staatsanwaltschaft eine bedingte Freiheitsstrafe von neun Monaten beantragte. Im vorliegenden Fall liegt die Sache aber ganz anders: Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklageschrift noch keine Anträge gestellt und der Beschwerdeführer ist im Ausland mehrfach vorbestraft. Im Gegensatz zu den beiden Fällen BK 13 397 und BK 15 95 darf der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall deshalb nicht mit einer bedingten Strafe rechnen. Somit ist die Fluchtgefahr gegeben.
- 6.
- 6.1 Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO liegt der Haftgrund der Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu gefährden oder zu vereiteln. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen

Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch die Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, die Schwere der untersuchten Straftaten und der Stand des Verfahrens zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Strafuntersuchung erfordert der Haftgrund der Kollusionsgefahr eine besonders sorgfältigen Prüfung (BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 127 f.).

- 6.2 Das Zwangsmassnahmengericht erläutert zur Kollusionsgefahr, dass der Beschwerdeführer nicht bezüglich aller ihm vorgeworfenen Diebstähle geständig sei. Damit bestehe die Gefahr, dass er sich mit den übrigen Mitbeschuldigten abspreche. Besonders gross sei die Kollusionsgefahr bezüglich des Mitbeschuldigten D._____. Dieser sei flüchtig und habe deshalb noch nicht einvernommen werden können. Die Verdunkelungsgefahr wird vom Beschwerdeführer nicht ausdrücklich bestritten. Gestützt auf die zutreffenden Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts ist dieser Haftgrund deshalb ebenfalls zu bejahen.

7.

- 7.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Dauer der Haft liegt dann vor, wenn die Dauer der Untersuchungshaft die wahrscheinliche Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe übersteigt (Art. 212 Abs. 3 StPO). Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass mildere Massnahmen bestehen, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Er stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Anordnung der Sicherheitshaft unverhältnismässig sei, weil mit einer bedingten Strafe zu rechnen sei.
- 7.2 Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich in seiner Beschwerdeschrift vor, dass die Staatsanwaltschaft gemäss ihrem Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft beabsichtige, einen Freiheitsentzug von achtzehn Monaten beim Gericht zu verlangen. Mangels weiterer Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei davon auszugehen, dass sie eine bedingte Sanktion für den Beschwerdeführer beim Gericht beantragen werde. Gründe für eine unbedingte Strafe seien nicht ersichtlich. Eine von Art. 42 StGB geforderte negative Prognose für das Abweichen des Grundsatzes des bedingten Vollzugs von Strafen liege im konkreten Fall nicht vor. Es fehle an einschlägigen Verurteilungen in den letzten fünf Jahren. Weiter verweist der Beschwerdeführer auf die beiden Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 13 397 vom 19. Dezember 2013 sowie BK 15 95 vom 2. April 2015 (vgl. auch E. 5.4 oben). In beiden Fällen habe die Beschwerdekammer in Strafsachen entschieden, dass die Anordnung der Sicherheitshaft für eine beschuldigte Person dann nicht verhältnismässig sei, wenn eine bedingte Strafe höchstwahrscheinlich erscheine. Schliesslich erläutert der Beschwerdeführer, dass die Tatsache, dass die Angelegenheit beim Gericht in Dreierbesetzung registriert sein soll, nicht be-

deute, dass mit einer unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen sei. Er werde im selben Verfahren beurteilt wie der Mitbeschuldigte E. _____, welcher einschlägig vorbestraft und von der Staatsanwaltschaft als «Chef» der vorgeworfenen Taten betrachtet werde. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige deshalb, für diesen eine Freiheitsstrafe von dreissig Monaten zu beantragen. Zusammenfassend kommt der Beschwerdeführer zum Schluss, es könne nicht angehen, dass eine während laufendem Verfahren und bei Geltung der Unschuldsvermutung angeordnete Zwangsmassnahme weiter in seine Freiheitsrechte eingreife als eine allenfalls zu erwartende Sanktion im Falle einer Verurteilung.

- 7.3 In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2019 führt die Staatsanwaltschaft aus, dass es ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspreche, dass bei der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft unbeachtet zu lassen sei, ob die zu erwartende Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden dürfte. Der Grund hierfür liege darin, dass das Haftgericht dem Sachgericht nicht vorgreifen dürfe. Auf reine Hypothesen, zu denen die Frage der Vollzugsform der zu erwartenden Strafe gehöre, sei nicht einzugehen. Die Staatsanwaltschaft verweist exemplarisch auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_283/2015 vom 19. Juni 2015. Weiter macht sie geltend, dass es eine Ausnahme zur genannten Praxis des Bundesgerichts nur in Fällen gebe, in denen nach längerer Haft konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass eine bedingte Haftstrafe oder eine bedingte Entlassung in hohem Mass wahrscheinlich seien. Diese Situation sei etwa gegeben, wenn sich die beschuldigte Person in Sicherheitshaft befinde und im bereits ergangenen erstinstanzlichen Urteil eine Strafe festgesetzt werde, die wegen des Grundsatzes der *reformatio in peius* im Rechtsmittelverfahren nicht mehr verschärft werden könne. Ein solcher Fall bestehe vorliegend nicht. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung habe noch nicht stattgefunden, so dass sich das materiell urteilende Gericht noch nicht über die Vollzugsform der zu erwartenden Freiheitsstrafe geäussert habe. Ausserdem weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass sie sich nur zum geplanten Antrag bezüglich des Strafmasses und nicht auch bezüglich der Vollzugsform geäussert habe. Selbst wenn eine Äusserung zum geplanten Antrag bezüglich der Vollzugsform vorliegen würde, wäre dies nur ein Inaussichtstellen und keine verbindliche Äusserung. Sodann sei zu berücksichtigen, dass die Akten nicht den Schluss zulassen, dass gegenüber dem Beschwerdeführer eine bedingte Strafe auszusprechen sei. Es bestünden gemäss den beiliegenden Kopien des Strafregistrauszugs drei einschlägige Vorstrafen aus Bulgarien. Für den Beschwerdeführer komme demnach grundsätzlich eine unbedingte Strafe in Frage.
- 7.4 In seiner Replik vom 19. Juli 2019 erwidert der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf die von ihm zitierten Entscheide der Beschwerdekammer in Strafsachen eingehe, welche mit dem vorliegenden Fall vergleichbar seien. Entgegen der Meinung der Staatsanwaltschaft seien zudem keine Gründe für eine unbedingte Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten ersichtlich. Insbesondere dürfe eine solche nicht leichthin mit Verweis auf Verurteilungen in Bulgarien angenommen werden. Die erwähnten Urteile würden aus den Jahren 2006–2008 datieren und es seien seither über zehn Jahre vergangen. Teilweise sei er zum Urteilszeitpunkt noch minderjährig gewesen. Art. 42 Abs. 2 StGB sei deshalb nicht anwendbar. Der Beschwerdeführer kommt zum Schluss, dass ihm kein unbedingter Vollzug drohe.

- 7.5 Die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht haben zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht zu berücksichtigen ist (BGE 145 IV 179 E. 3.4 S. 182 mit Hinweisen). Eine Ausnahme besteht nur für Fälle, in denen eine verlässliche Prognose über die Höhe der Strafe und über die Vollzugsform möglich ist bzw. eine diesbezügliche Prognose nicht spekulativ wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_375/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 2.2 mit Hinweis). Gemäss dem Bundesgericht besteht eine solche Konstellation, wenn die beschuldigte Person vom erstinstanzlichen Gericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die faktisch in eine unbedingte umgewandelt wird, weil die Sicherheitshaft nach der Absicht der Staatsanwaltschaft bis zur Berufungsverhandlung in mehreren Monaten fortgesetzt werden soll (Urteil 1B_20/2012 vom 1. Februar 2012 E. 2.3). Wie sich aus den Ausführungen zur Fluchtgefahr ergibt (vgl. E. 5.3 oben), ist eine vollbedingte Strafe im vorliegenden Fall nicht gesichert. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklageschrift noch keinen Antrag zur Vollzugsform der Strafe gestellt. In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2019 vertritt sie sodann die Ansicht, dass für den Beschwerdeführer grundsätzlich nur eine unbedingte Strafe in Frage komme, da gemäss seinem bulgarischen Strafregistrauszug drei einschlägige Vorstrafen bestünden. Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass die Vorstrafen aus Bulgarien schon mehr als zehn Jahre zurückliegen. Es kann jedoch offen gelassen werden, wie das Sachgericht die drei Vorstrafen beim Entscheid über die Vollzugsform berücksichtigen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine Prognose über die Vollzugsform nämlich reine Spekulation. Auf jeden Fall liegen nicht genügend konkrete Anhaltspunkte vor, damit sicher angenommen werden kann, dass das Sachgericht auf eine bedingte Strafe erkennen wird.
- 7.6 Im vom Beschwerdeführer zitierten Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 13 397 vom 19. Dezember 2013 hat sich die Beschwerdekammer in Strafsachen nur mit der Fluchtgefahr und nicht auch mit der Verhältnismässigkeit beschäftigt (vgl. E. 5.4 oben zum Inhalt des Beschlusses BK 13 397 bezüglich Fluchtgefahr). Im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeit kann der Beschwerdeführer deshalb aus diesem Beschluss nichts zu seinen Gunsten ableiten.
- 7.7 Der Beschwerdeführer verweist zur Bekräftigung seiner Argumente ebenfalls auf den Beschluss BK 15 95 vom 2. April 2015. Dieser Fall ist auch nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Im Fall BK 15 95 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, die beschuldigte Person sei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten zu verurteilen. Gleichzeitig verzichtete sie ausdrücklich auf eine Teilnahme an der Hauptverhandlung, woraus die Beschwerdekammer in Strafsachen schloss, dass die Staatsanwaltschaft ihren Antrag bis zum Abschluss des Beweisverfahrens und der Parteiverhandlungen nicht mehr ändern werde. Der Antrag der Staatsanwaltschaft erschien der Beschwerdekammer bei einer summarischen Prüfung der Aktenlage unter Berücksichtigung des eher geringfügigen Tatvorwurfs und der Vorstrafenlosigkeit der beschuldigten Person plausibel. Deshalb stand für die Beschwerdekammer mit praktischer Sicherheit fest, dass das erstinstanzliche Gericht

auf eine bedingte Freiheitsstrafe erkennen wird. Im vorliegenden Fall liegt aber eine ganz andere Ausgangslage vor: Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklageschrift noch keine Anträge gestellt und der Beschwerdeführer ist mehrfach vorbestraft (vgl. auch E. 5.4 oben zum Inhalt des Beschlusses BK 15 95 bezüglich Fluchtgefahr).

- 7.8 Damit hat das Zwangsmassnahmengericht zu Recht die Verhältnismässigkeit der Haft zur Sicherung der Strafvollstreckung bejaht. Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 29. Januar 2019 in Haft. Die bisher erstandene bzw. bis am 25. September 2019 dauernde Haft von knapp acht Monaten rückt damit noch nicht in die Nähe der zu erwartenden Freiheitsstrafe.
8. Nach dem Gesagten ist die Anordnung der Sicherheitshaft für drei Monate rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.
- 9.
- 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).
- 9.2 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin F. _____ (mit den Akten)
 - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin G. _____ (mit den Akten)
 - Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 24. Juli 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

i.V. Oberrichterin Falkner

Die Gerichtsschreiberin:

Peng

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.